



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

16. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 03.08.2007

08 / 2007

AMTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES BÜRGERMEISTERS

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf

Auf Grund des § 36 Abs. (3) und (4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1994 (GVBl. I S. 65), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.1996 (GVBl. I S. 358), der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) hat die Gemeindevertretung Niedergörsdorf am 25.08.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf unterhält nach § 1 Abs. (2) BSchG zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, öffentliche Feuerwehren. Dazu gehören die Ortswehren: Altes Lager, Blönsdorf, Bochow, Danna, Dennewitz, Eckmannsdorf, Gölsdorf, Kaltenborn, Kurzlipisdorf, Langenlipisdorf, Lindow, Malterhausen, Mellnsdorf, Niedergörsdorf, Oehna, Rohrbeck, Schönefeld, Seehausen, Wergazhna, Wölmsdorf und Zellendorf.
- (2) Die Einsätze der Feuerwehren sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. (1) unentgeltlich. Kostenersatz wird in folgenden Fällen erhoben:
 1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde,
 2. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 5050) oder § 19 g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) entstanden ist,
 4. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 5. wenn die Feuerwehren vorsätzlich grundlos alarmiert wurden.
- (3) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 24 BSchG werden gemäß § 36 Abs. (4) BSchG Benutzungsgebühren erhoben.
- (4) In Fällen unbilliger Härte sowie bei begründeten Einzelfällen kann auf Kostenersatz verzichtet werden.

§ 2

Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr nach § 1 Abs.(3) dieser Satzung besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Wehrführer bzw. Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.
- (3) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. (2), (3), und (4) hat auf der Grundlage der Bestimmungen

dieser Satzung sowie der Kostenerstattungs- und Gebührensätze (Bestandteil dieser Satzung) zu erfolgen.

- (4) Werden Brandsicherheitswachen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Wehrführer bzw. sein Stellvertreter.

§ 3

Zahlungspflicht

- (1) Kostenersatz wird verlangt:
 1. beim Einsatz der Feuerwehr nach § 1 Abs. (2)
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - c) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 5050) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) entstanden ist,
 - d) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - e) von demjenigen der vorsätzlich grundlos die Feuerwehren alarmiert.
 2. für die Gestellung der Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. (3) vom dem Veranstalter.
- (2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der „Dritte“ Gebührensschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Maßgabe der Gebührenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz und Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht Festkosten benannt sind.
- (3) Angefangene Einsatzstunden/Einsatztage werden voll in Ansatz gebracht.
- (4) Für besondere Leistungen werden Pauschalsätze festgelegt.
- (5) In den Stundensätzen für Löschfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Löschmitteln) enthalten.
- (6) Für notwendig werdende längere Reinigungszeiten werden zusätzliche Gebühren erhoben.
- (7) Für Einsätze an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 10 v.H. erhoben.

§ 5

Fälligkeiten

- (1) Der Kostenersatz/die Gebühren werden 2 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Für langfristige Leistungen bzw. Nutzung feuerwehrtechnischer Geräte wird ein angemessener Vorschuss verlangt.

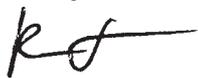
**§ 6
Haftung**

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr gemäß § 36 Abs. (4) BSchG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenpflichtige haftet der Gemeinde Niedergörsdorf für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

**§ 7
Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Niedergörsdorf tritt rückwirkend zum 01.10.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren des Amtes Niedergörsdorf vom 22. Januar 1996 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 25.08.2004



Rauhut
Bürgermeister

Anlage

Kostenerstattungs- und Gebührensätze für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung der Gemeinde Niedergörsdorf

Lfd. Nr. Gegenstand	Tarife Euro je Einsatzstunde
1. Personaleinsatz	
1.1. Einsatzkräfte des mittleren Dienstes Truppmann bis Löschmeister	20,00
1.2. Einsatzkräfte des gehobenen Dienstes Oberlöschmeister bis Hauptbrandmeister und Wehrführer/Einsatzleiter	23,00
2. Lösch- und Sonderfahrzeuge	
2.1. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	88,00
2.2. Löschfahrzeug TLF 16/W 50	42,00
2.3. Löschfahrzeug LHF 16	95,00
2.4. Löschfahrzeug LF 8/6 TH + TS	297,00
2.5. Löschfahrzeug LF 8 / LO	192,00
2.6. Löschfahrzeug LF 8/Opel	192,00
2.7. Löschfahrzeug TSF/Ford	85,00
2.8. Löschfahrzeug TSF/VW	100,00
2.9. Kleinlöschfahrzeug (B 1000)	80,00
2.10. Mannschaftstransportwagen MTW	80,00
2.11. Mehrzweckfahrzeug Multicar	35,00
2.12. Hilfsrüstwagen LT 45	122,00
2.13. Einsatzleitwagen ELW	20,00
3. Brandsicherheitswachen (Fahrzeug mit Besatzung)	100,00
4. Sonstige Leistungen	
4.1. Verbrauchsmittel wie z. B. Ölbindemittel, Schaumbildner u. ä. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis, zuzüglich 10 % berechnet.	

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf

Auf Grund des § 45 Abs. (4) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197), §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) hat die Gemeindevertretung Niedergörsdorf am 25.08.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf unterhält nach § 3 Abs. (1) Nr. 1 zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine öffentliche Feuerwehr.
- (2) Die Gemeinde Niedergörsdorf erhebt zur Deckung der Kosten bei Leistungen seiner Feuerwehr Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
Kostenersatz wird in folgenden Fällen erhoben:
 - 1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 - 2. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, sowie in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - 3. wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - 4. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach §34 Abs. (2) und Brandwachen nach § 35 BbgBKG,
 - 5. wenn durch die Feuerwehr ein Tier geborgen oder gerettet worden ist,
 - 6. wenn durch die Feuerwehr aus einem Gebäude Wasser entfernt wurde,
 - 7. wenn die Feuerwehr wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache alarmiert wurde,
 - 8. wenn von einer Brandmeldeanlage ein Fehlalarm ausgelöst wurde.
- (3) In Fällen unbilliger Härte sowie bei begründeten Einzelfällen kann auf Kostenersatz verzichtet werden.

**§ 2
Tätigwerden der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen tätig.
- (2) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. (2) hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Kostenerstattungs- und Gebührensätze (Bestandteil dieser Satzung) zu erfolgen.

**§ 3
Zahlungspflicht**

- 1. Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer
 - 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder

- der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 (Brandwache) verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
2. Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der „Dritte“ Gebührenschuldner.
 3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Maßgabe der Gebührenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz und Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Angefangene Einsatzstunden/Einsatztage werden voll in Ansatz gebracht.
- (4) In den Stundensätzen für Löschfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Löschmitteln) enthalten.
- (5) Für Einsätze an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 10 v.H. erhoben.
- (6) Bei Fehlalarmierungen von Brandmeldeanlagen entsteht die Gebührenpflicht ab dem dritten Einsatz.

§ 5

Fälligkeiten

Der Kostenersatz/die Gebühren werden 2 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 6

Haftung

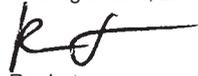
- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenpflichtige haftet der Gemeinde Niedergörsdorf für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Niedergörsdorf tritt rückwirkend zum 24.05.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Niedergörsdorf vom 01.10.2003 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 25.08.2004



Rauhut
Bürgermeister

Anlage

Kostenerstattungs- und Gebührensätze für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung der Gemeinde Niedergörsdorf

Lfd. Nr. Gegenstand	Tarife Euro je Einsatzstunde
1. Personaleinsatz	
1.1. Einsatzkräfte des mittleren Dienstes Truppmann bis Löschmeister	20,00
1.2. Einsatzkräfte des gehobenen Dienstes Oberlöschmeister bis Hauptbrandmeister und Wehrführer/Einsatzleiter	23,00
2. Lösch- und Sonderfahrzeuge	
2.1. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	88,00
2.2. Löschfahrzeug TLF 16/W 50	42,00
2.3. Löschfahrzeug LHF 16	95,00
2.2.1. Löschfahrzeug LF 8/6 TH + TS	297,00
2.5. Löschfahrzeug LF 8 / LO	192,00
2.6. Löschfahrzeug LF 8/Opel	192,00
2.7. Löschfahrzeug TSF/Ford	85,00
2.8. Löschfahrzeug TSF/VW	100,00
2.9. Kleinlöschfahrzeug (B 1000)	80,00
2.10. Mannschaftstransportwagen MTW	80,00
2.11. Mehrzweckfahrzeug Multicar	35,00
2.12. Hilfsrüstwagen LT 45	122,00
2.13. Einsatzleitwagen ELW	20,00
3. Brandsicherheitswachen (Fahrzeug mit Besatzung)	100,00
4. Sonstige Leistungen	
4.1. Verbrauchsmittel wie z. B. Ölbindemittel, Schaumbildner u. ä. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis, zuzüglich 10 % berechnet.	

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) sowie der §§ 1, 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) hat die Gemeindevertretung Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 21.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf erhebt
 - a) für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, sowie
 - b) bei Überfahrten über einen Geh- oder Radweg, die aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert werden, als dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Bau und die Mehrkosten für die Unterhaltung Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Absatz 1 lit. a) findet entsprechende Anwendung für fußläufige Grundstückszugänge.

§ 2

Verteilungsmaßstab, Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 lit. a) und Abs. 2 bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen wird auf der Basis des tatsächlichen Aufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen nach den tatsächlichen Kosten berechnet. Die Kosten für Ingenieurleistungen und Baustelleneinrichtung werden prozentual zu den Gesamtbaukosten umgelegt.
- (2) Der Kostenersatz gemäß § 1 Abs. 1 lit. b) wird für den Bau einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg auf Basis des tatsächlichen Mehraufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung einer Überfahrt über den Geh- und Radweg nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnet. Die Kosten für Ingenieurleistungen und Baustelleneinrichtung werden prozentual zu den Gesamtbaukosten umgelegt.

§ 3

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten juristischen oder natürlichen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt, des fußläufigen Grundstückszuganges oder der Überfahrt über den Geh- und Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Kostenersatz ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ in Kraft.

Niedergörsdorf, 21.06.2004



Rauhut
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER BEHÖRDEN

LANDKREIS TELTOW FLÄMING

öffentliche Bekanntmachung

Antrag des Landesumweltamtes Brandenburg auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde macht gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung-SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) nachfolgenden Sachverhalt bekannt: Das Landesumweltamt Brandenburg beantragt gemäß § 6 der SachenR-DV für eine wasserwirtschaftliche Anlage die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung hinsichtlich einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

Art der Anlage:	drei Grundwassermessstellen	
	Niedergörsdorf	Messstellen-Nr.: 40431025
	Bochow	Messstellen-Nr.: 40441030
	Oehna	Messstellen-Nr.: 40441015

Betroffene Kommune: Gemeinde Niedergörsdorf, Ortsteile Bochow, Niedergörsdorf, Oehna

Betroffene Grundstücke: Gemarkung Bochow Flur 3, Flurstück 143
 Gemarkung Niedergörsdorf Flur 16, Flurstück 8
 Gemarkung Oehna Flur 1, Flurstück 60

Der Antrag des Landesumweltamtes Brandenburg, einschließlich der diesem Antrag beigefügten Unterlagen, kann im Zeitraum vom 03.08. bis 31.08.2007 beim Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde im Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Untere Wasserbehörde, im Zimmer A 5.3.14 zu folgenden Zeiten

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie bei der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf im Bauamt, Zimmer 22 zu folgenden Zeiten

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden. Einwendungen, Bedenken und Widersprüche sind innerhalb des Zeitraumes der Auslegung schriftlich an den Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zu richten.



Giesecke
Landrat

NICHTAMTLICHER TEIL

AUS DER VERWALTUNG



Bereits zum 4. Mal gibt es in der Gemeinde Niedergörsdorf im Monat September die „Niedergörsdorfer Kartoffeltage“.

Die große Eröffnung mit kartoffligen Schlemmereien findet

am Sonntag, dem 2. September ab 12.00 Uhr

rund um den Gasthof „Zum Alten Lager“ statt.

Neben dem leiblichen Wohl wird es wieder viele Informationen zur Kartoffel geben; natürlich ist die „Flämingsknolle“ in einer großen Sortenvielfalt auch käuflich zu erwerben.

Um den kleinen Markt landwirtschaftlicher Produkte zu erweitern, suchen wir noch Anbieter von Obst und Gemüse, die Interesse haben, ihre Erzeugnisse am 2. September in Altes Lager zu verkaufen. Informationen und Anmeldungen bei:

Anne Schwarz und Anke Busse, Telefon: 0 33 72/40 64 10,
Andrea Schütze, Telefon: 03 37 41/6 97-10.

Neben einigen „Mühlengeistern“, die sich in Kartoffelschale werfen, dürfen sich die Gäste auf das Jüterboger Seniorentheater mit dem Stück „Die Kartoffel“ freuen.

Übrigens: Wer eine besonders große Kartoffel geerntet hat, bringe sie mit. Die schwerste Kartoffel wird prämiert.

Bis es soweit ist, können Sie den Sommer, die Sonne und den Urlaub genießen und sich mal richtig Zeit für Ihre Hobbys nehmen.

Nicht mehr viel Zeit haben Sie allerdings für die Einsendung eines Rezeptes für den Kartoffelrezeptwettbewerb. Vielleicht kennen Sie ein besonders leckeres Rezept, das Sie unbedingt weiterempfehlen möchten? Prima, dann ab damit in die Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf! Hier werden weiterhin „Kochanleitungen“ rund um die Kartoffel gesammelt und von Köchen der einheimischen Gaststätten ausprobiert.

Eine Jury (bestehend aus Mitgliedern des Niedergörsdorfer Skaterstammtisches) wird festlegen, welches kartofflige Gericht prämiert werden soll. Die /der Gewinner(in) wird am 02.09. prämiert und mit seinem Kartoffelgericht namentlich auf der Speisekarte der „Niedergörsdorfer Kartoffeltage“ stehen.

Einsendeschluss ist der 17. August 2007.



„Einstieg ins Berufsleben“

In diesem Sommer beginnt für Antje Hübscher aus Schönefeld ein neuer Lebensabschnitt. Nachdem sie ihr Fachabitur bestanden hatte, begann Antje im Sommer 2004 die Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf. Neben dem praktischen Teil in der Verwaltung, in dem sie alle Ämter und Aufgaben kennen gelernt hatte, galt es für sie, alle zwei Monate die Schulbank zu drücken.

Den theoretischen Teil der Ausbildung teilen sich dabei das Oberstufenzentrum II in Potsdam und die Brandenburgische Kommunalakademie, die am Ende der dreijährigen Ausbildung auch die Abschlussprüfungen durchführt.

Für Antje Hübscher endeten diese mit einem guten Ergebnis und der feierlichen Zeugnisübergabe am 9. Juli 2007.

Nach Abschluss ihrer Ausbildungszeit bleibt sie der Gemeindeverwaltung weiterhin erhalten. Antje Hübscher wird nun als Verwaltungsfachangestellte im Bereich Kita/Schule tätig sein. Sie vertritt Frau Schulze für die Dauer der „Babypause“. Zu ihrer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung beglückwünschen sie hiermit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und wünschen ihr alles Gute für ihre neuen Aufgaben.

Daniel Hagen

Azubi im 2. Ausbildungsjahr



KINDER- UND JUGENDARBEIT

Was ist los in den Ferien?

- **Internetc@fe**

In den Ferien gibt es zusätzliche Öffnungszeiten im Internetc@fe (nach telefonischer Absprache), welches jetzt auch über einen Drucker verfügt. Schaut doch einfach mal vorbei!

- **Noch freie Plätze für das Zeltlager der Jugendfeuerwehren in Oehna**

Vom 10.08. bis 12.08.2007 erwartet alle Kinder und Jugendlichen ab 10 Jahren ein tolles Programm in Oehna am Freibad. Informationen und Anmeldungen über die Jugendwarte der Ortswehren.

- **3. Wunschfilmnacht**

Freut euch auf: „7 Zwerge- der Wald ist nicht genug...!“

Am Dienstag, dem 21.08.2007 um 19.00 Uhr auf dem Gelände der ehemaligen „Flämingschule“ am Internetc@fe in Niedergörsdorf

- **Beachvolleyball-Turnier**

Sonnabend 18.08.2007, ab 12.00 Uhr im Freibad in Jüterbog; gespielt wird in 2 Gruppen: Mixed und Männer;

Anmeldungen über Mario Passin Tel: 0173/9103466
 Startgebühr: 4,00 Euro pro Team

Anmeldungen oder nähere Informationen zu den anderen Veranstaltungen bei Jugendarbeiterin Marika Gerlach über das Sekretariat der Gemeindeverwaltung 03 37 41/697- 10.

Einladung zum „Runden Tisch“

Der altbewährte Runde Tisch wird wieder ins Leben gerufen; diesmal zum Thema Jugendarbeit.

Jugendkoordinatorin Kerstin Wolff lädt erstmalig am **Dienstag, dem 28. August, um 18.00 Uhr** in die Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf zum Runden Tisch ein.

Er soll sich als festes Steuerungs- und Diskussionsgremium für die Jugendarbeit in der Gemeinde Niedergörsdorf etablieren. Neben den Sozialausschussmitgliedern, den Ortsbürgermeistern und anderen Anbietern sind natürlich auch alle Interessierten herzlich eingeladen.

Gemeindepokal im Fußball

Am Sonnabend, **dem 18.08.2007** findet ab 14.00 Uhr auf dem Fußballplatz des FSV 76 in Niedergörsdorf (Mühlenweg) der diesjährige Kampf um den Pokalsieger im Fußball statt. Antreten können Männermannschaften und A-Junioren. Gespielt wird auf zwei Großfeldern im Modus „Jeder gegen Jeden“.

Besucher und Fans sind gern gesehen. Für Getränke und einen kleinen Imbiss wird gesorgt!

Interessierte Mannschaften melden sich bitte im Sekretariat der Gemeindeverwaltung (Telefon: 03 37 41/697-33).



Kinder- und Jugendnotruf des Landkreises Teltow-Fläming

Mädchen und Jungen, die Sorgen oder Ängste haben, sich in Krisensituationen ganz allein fühlen, sollten unter (0800) 45 67 809 anrufen.

Mitarbeiter des Jugendamtes stehen dann helfend zur Seite, beantworten Fragen oder hören zu ...



AUS DEN ORTSTEILEN

Mellnsdorf

850 Jahre Mellnsdorf

Wir laden unsere Gäste am Samstag, dem 25. August, ab 14.00 Uhr zu folgendem Programm herzlich ein:

- Festumzug
- Technikschau historischer und moderner Traktoren
- Infoschau der Jugendfeuerwehren
- Blasmusik mit der Fläming-Combo
- Kaffee und Kuchen im Festzelt
- Preisschießen
- Preiskegeln
- Hüpfburg, Spiele und Kutschfahrten für kleine Besucher
- Auftritt der „Hot-Girls“ aus Klebitz sowie der „Hupfdohlen“ aus Zörnigall
- Live-Musik mit „Saitenhieb“ und DJ Holger
- Höhenfeuerwerk

Für das leibliche Wohl sorgen die Fleischerei Thomas Zahn und die Freiwillige Feuerwehr Mellnsdorf.

AUS VEREINEN UND VERBÄNDEN

Zellendorfer SV erweitert den Nachwuchsbereich

Die Fußballsaison 2006/ 2007 ist beendet und die Sommerpause hat begonnen. Deshalb möchten sich die Verantwortlichen vom Zellendorfer SV bei allen Kindern und Eltern für die gezeigten Leistungen und für die Unterstützung bedanken.

Im Nachwuchsbereich waren drei Mannschaften im Einsatz, die in ihren Meisterschaften unterschiedliche Platzierungen erreichten: A-Junioren 1. Platz, E-Junioren 5. Platz und F-Junioren 4. Platz.

Ein Höhepunkt waren die Pokalturniere vom Landesverband Jüterbog/Luckenwalde im Juni. Bei allen drei Turnieren gingen die Zellendorfer Nachwuchsspieler als Sieger vom Platz! Seit Anfang des Jahres 2007 erhöhte sich die Anzahl der Fußballer besonders in den jüngsten Altersklassen bis 8 Jahre. Unsere kleinen Fußballer kommen aus vielen Orten, z.B. Linda, Körbitz, Rohrbeck, Lichterfelde oder Jüterbog.

Auf Grund der Mannschafsstärken kann der Verein in der kommenden Saison eine zusätzliche vierte Mannschaft in den Spielbetrieb schicken. Darüber sind wir sehr erfreut, da wir in den letzten Jahren einige Probleme hatten, bestimmte Altersklassen abzudecken.

Der Zellendorfer SV möchte weiterhin Kindern zwischen 5 bis 14 Jahren die Möglichkeiten bieten, in unserem Verein Fußball zu spielen. Wer Lust auf Fußball hat, sollte einfach mit Sportsachen zum Training erscheinen. Dort kann man gleich mittrainieren oder erst einmal nur zuschauen.

Trainiert wird auf dem Zellendorfer Sportplatz (in der Nähe vom Bahnhof). Bei schlechtem Wetter bzw. im Winter kann ohne Probleme die Sporthalle genutzt werden, die sich auf dem Gelände befindet. Kinder bis 14 Jahre trainieren freitags ab 17.30 Uhr. Das erste Training für die neue Saison findet am 31.08.2007 statt.



VERANSTALTUNGEN

Historischer Spaziergang



Nachdem die Resonanz für diesen besonderen Spaziergang 2004 sehr gut war, kam die sogenannte AG „Septemberwochenende“ wieder zusammen, um für den 8. September erneut einen historischen Höhepunkt vorzubereiten.

Der Historische Spaziergang 2007 beginnt am 8. September, um 19.00 Uhr am Bülowdenkmal in der Ortsmitte von Dennewitz.

Nach der Kranzniederlegung geht's mit Auto, Flämingbahn, dem Fahrrad oder per pedes zum Denkmalsberg in Niedergörsdorf. Herr Hillebrand vom „Historischen Traditionskorps 1813 Finsterwalde“ wird Erläuterungen geben und der Raduga-Chor aus Altes Lager ist angefragt.

Weiter geht die Tour über Wölmsdorf nach Gölsdorf zur Bockwindmühle, an welcher die „Mühlengeister“ das Leben der im Befreiungskrieg als Mann verkleideten Friederike Krüger szenisch darstellen werden.

Die Kirche in Gölsdorf wird geöffnet sein. Der Ausklang findet in Dennewitz am Lagerfeuer statt.

Wer im Kleinbus oder mit der Flämingbahn mitfahren möchte, sollte den Kartenvorverkauf nutzen. Die Karten sind im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf zum Preis von 4,00 EUR erhältlich.

Telefon: 033741 / 69733

DAS HAUS

24.08., 20.00 Uhr Brandenburger Team-Premiere
ALLE ALLE (Arbeitstitel „Fläming“)
 Film von Pepe Planitzer, produziert von
 Annekatri Hendl, gedreht in Altes Lager –
 Vorführung für alle Mitwirkenden und Film-
 freunde der Region

Eintritt: 5,00 EUR, ermäßigt: 3,00 EUR (für alle Mitwirkenden frei)



Der Theatersommer in Altes Lager be-
 ginnt in diesem Jahr mit der Aufführung
 des Stückes „Bruder Lustig“ durch das
 theater89 in Oehna. „Bruder Lustig“ zieht
 dann weiter und wird in folgenden Orten
 noch zu sehen sein:



Freitag, 07.09., 19.00 Uhr Flaeming-Camping Oehna
 Samstag, 08.09., 19.00 Uhr Schlosspark Dahme/Mark
 Sonntag, 09.09., 18.00 Uhr Gemeindezentrum Thyrow
 Mittwoch, 12.09., 19.00 Uhr Kulturquartier Jüterbog
 Sonntag, 16.09., 18.00 Uhr Sportplatz Wergzhna

Weitere Informationen zum diesjährigen Theatersommer erhalten Sie im
 Amtsblatt September.

Auf die Rollen, fertig, los!
Skate-Marathon und mehr bei den
3. Sparkassen-Flaeming-Skate-Days in Jüterbog

Tempo, Spaß und gute Laune sind am ersten August-Wochenende
 garantiert, wenn in Jüterbog die 3. Sparkassen-Flaeming-Skate-Days
 stattfinden. Sie bieten sowohl für Freizeit- als auch für Leistungssportler
 ein umfangreiches Programm mit vielen Aktivitäten.

Los geht's am 4. August 2007. Wer Speedskating, den schnellen Sport auf
 flotten Rollen, live erleben will, sollte um 15 Uhr in die Skate-Arena kom-
 men. Dort werden als GBC-Bonus die Punkteausscheidungsrennen über
 10.000 m absolviert. Der 5. August steht ganz im Zeichen des Skate-Ma-
 rathons. Die Veranstalter, die Flaeming-Skate GmbH in Zusammenarbeit
 mit der German Blade Challenge, dem Skate- und Radsportverein Fläming
 e.V. sowie dem Deutschen Rollsport- und Inline-Verband, wollen damit an
 den Sparkassen-Marathon in Jüterbog 2006 anknüpfen und die besten
 „Fläming-Marathon-Skater“ ermitteln. Der Kurs führt durch die historische
 Innenstadt von Jüterbog, jener Stadt, die vor zwei Jahren Austragungsort
 der Europameisterschaften im Speedskating war.

Der Skate-Marathon beginnt um 10.20 Uhr mit dem Start der Aktivenklasse
 A, fünf Minuten später schließen sich die Herren und das offene Rennen
 für jedermann an. Der Startschuss fällt an der Skate-Arena Jüterbog, wo

man sich bereits ab 9.30 Uhr einlaufen kann. Die Route führt über die
 Luckenwalder Straße, Zinnaer Vorstadt, Schillerstraße, Schlossstraße,
 Weinberge, Fuchsberge, Luckenwalder Straße zum Luckenwalder Berg
 und zurück an die Skate-Arena. Bei der Strecke handelt es sich um einen
 amtlich vermessenen, 8,4 km langen Rundkurs. Er hat einen abfallenden
 Abschnitt mit ca. 4 Prozent Gefälle auf ca. 300 m und einen Anstieg von
 ca. 3 Prozent auf 400 m, ist durchgehend asphaltiert und wird während
 der Läufe verkehrsfrei gehalten. In der zweiten und vierten Runde gibt es
 im Start/Zielbereich Sprintwertungen, außerdem ist eine Bergwertung in
 der ersten und dritten Runde geplant. Die Sieger erhalten Bonuspunkte
 gemäß GBC-Rulebook.

Startberechtigt sind alle, die trainiert haben und gegen deren Teilnahme
 keine ärztlichen Bedenken bestehen. Eine Vereinszugehörigkeit ist nicht
 erforderlich.

Wer mit von der Partie sein will, der kann sich über die Homepage der
 Flaeming-Skate unter www.flaeming-skate.de anmelden. Dort sind auch
 nähere Informationen rund um die Sparkassen-Flaeming-Skate-Days und
 Europas Skate-Region zu finden.

DRK - KREISVERBAND
FLÄMING-SPREEWALD e.V.

Lebensrettende Sofortmaßnahmen

04.08./18.08. Jüterbog, An der Tränke 1, bei Fahrschule Reich

Telefonische Anmeldungen unter 0 33 71/62 57-0 oder 62 57-37

MONATSRÜCKBLICK

„Oh, wie ist das schön ...

... die Kreismeister in Mellnsdorf zu sehen.“

So und ähnlich schallte es am Abend des 30.06.2007 aus dem Feuer-
 wehrgerätehaus in Mellnsdorf.

Die gute Laune kam nicht ohne Grund, denn am Nachmittag erwies sich
 die Männermannschaft aus Mellnsdorf in Jüterbog mit einer Zeit von
 36,41 Sekunden als beste Mannschaft des Landkreises Teltow-Fläming
 im Löschangriff nass. Den 2. Platz erkämpfte sich mit einer Zeit von 38,52
 Sekunden Trebbin, den 3. Platz belegte Paplitz mit 39,27 Sekunden.
 Für den Erfolg möchte sich die Wettkampfmannschaft ganz herzlich bei
 Wehrführer Helmut Richter bedanken, der immer für den nötigen Ehrgeiz
 sorgt.

Am 01.09.2007 geht es dann nach Brandenburg an der Havel zur Landes-
 meisterschaft, wo alle wieder mit vollem Einsatz dabei sein werden.

Mandy Morczinietz
FFw Mellnsdorf



Foto:

*oben: (v.l.n.r.) Jens Richter,
 René Höhne, Thomas Seelmann,
 Karsten Höhne,
 Markus Seelmann,
 unten: Carsten Richter,
 Florian Fritsch*

GEBURTSTAGE DER RENTNER/INNEN

Wir gratulieren allen Rentnerinnen und Rentnern, die im Monat August 2007 ihren Geburtstag feiern!



Altes Lager

Gronau, Emil	01.08.1924	zum 83.
Strauß, Anita	02.08.1941	zum 66.
Bräuer, Karl-Heinz	03.08.1936	zum 71.
Hille, Siegfried	03.08.1930	zum 77.
Bezuglov, Boris	04.08.1933	zum 74.
Belon, Elza	08.08.1931	zum 76.
Fiedler, Elfriede	08.08.1932	zum 75.
Marsch, Lieselotte	08.08.1933	zum 74.
Mehl, Katharina	08.08.1925	zum 82.
Heinrich, Sieglinde	09.08.1941	zum 66.
Latus, Bärbel	10.08.1942	zum 65.
Adler, Walter	11.08.1931	zum 76.
Schneider, Bernhard	13.08.1936	zum 71.
Homolka, Elisabeth	14.08.1914	zum 93.
Lindner, Erika	15.08.1928	zum 79.
Müller, Heinz	15.08.1937	zum 70.
Thiele, Werner	16.08.1934	zum 73.
Heinrich, Alexander	17.08.1935	zum 72.
Reichel, Marta	18.08.1919	zum 88.
Seibel, Irma	21.08.1940	zum 67.
Zimmermann, Michael	21.08.1927	zum 80.
Naruhn, Walter	22.08.1938	zum 69.
Almstedt, Heinz	23.08.1942	zum 65.
Fischer, Frieda	24.08.1914	zum 93.
Thiel, Ursula	27.08.1942	zum 65.
Wegener, Vera	27.08.1941	zum 66.
Zierenberg, Peter	31.08.1941	zum 66.

Blönsdorf

Günther, Emilia	02.08.1934	zum 73.
Lüdtke, Oskar	09.08.1934	zum 73.
Kuhrmann, Ilse	14.08.1931	zum 76.
Schwarzer, Hubert	24.08.1941	zum 66.
Thetmeier, Bruno	24.08.1941	zum 66.
Struckl, Monika	25.08.1941	zum 66.
Loy, Theodor	26.08.1933	zum 74.
Ballmann, Joachim	28.08.1929	zum 78.
Scholz, Grete	28.08.1912	zum 95.
Mehlis, Heinz	29.08.1927	zum 80.

Bochow

Giercke, Elisabeth	03.08.1924	zum 83.
Bülow, Hildegard	20.08.1929	zum 78.
Kasielke, Edith	21.08.1921	zum 86.
Griep, Irmgard	27.08.1923	zum 84.

Dalichow

Bosdorf, Ursula	11.08.1930	zum 77.
-----------------	------------	---------

Dennewitz

Müller, Ursula	07.08.1942	zum 65.
Niendorf, Johanna	09.08.1920	zum 87.
Sernow, Brigitte	10.08.1928	zum 79.
Wäsch, Erika	10.08.1942	zum 65.
Hübscher, Gerhard	13.08.1929	zum 78.
Schönfeld, Ute	25.08.1939	zum 68.
Koch, Margarete	26.08.1930	zum 77.
Müller, Hermann	29.08.1938	zum 69.

Gölsdorf

Vahle, Edeltraud	01.08.1941	zum 66.
Teichelmann, Manfred	06.08.1936	zum 71.
Dinnebier, Frieda	09.08.1925	zum 82.
Horack, Adolf	19.08.1938	zum 69.
Schade, Elfriede	28.08.1935	zum 72.

Kaltenborn

Liese, Siegfried	14.08.1935	zum 72.
------------------	------------	---------

Kurzlippsdorf

Baier, Ingeborg	08.08.1930	zum 77.
-----------------	------------	---------

Langenlippsdorf

Puhlmann, Gertrud	09.08.1925	zum 82.
Lehmann, Herbert	12.08.1920	zum 87.
Eger, Gisela	13.08.1938	zum 69.
Friedrich, Marianne	15.08.1938	zum 69.
Heinrich, Helga	27.08.1935	zum 72.
Möbius, Edeltraut	27.08.1921	zum 86.

Lindow

Siemke, Irma	19.08.1921	zum 86.
Rothkirch, Günter	29.08.1929	zum 78.

Malterhausen

Poloni, Horst	05.08.1935	zum 72.
Ludwig, Brigitte	06.08.1940	zum 67.
Wecke, Gisela	09.08.1935	zum 72.
Queiser, Erich	11.08.1931	zum 76.
Stark, Edda	12.08.1941	zum 66.
Ihme, Gisela	16.08.1934	zum 73.
Ritter, Margarete	16.08.1930	zum 70.
Sygula, Ilse	16.08.1938	zum 69.
Mix, Hannelore	20.08.1939	zum 68.
Balzer, Herbert	27.08.1922	zum 85.

Mellnsdorf

Hagendorf, Ilse	18.08.1925	zum 82.
Höhne, Otto	22.08.1932	zum 75.
Gütling, Gerhard	24.08.1940	zum 67.

Niedergörsdorf

Dümichen, Erich	02.08.1939	zum 68.
Bothe, Johanna	12.08.1921	zum 86.
Koschorreck, Siegfried	17.08.1936	zum 71.
Groß, Elfriede	22.08.1937	zum 70.
Schulze, Heidelinde	22.08.1941	zum 66.
Lenarth, Siegfried	25.08.1940	zum 67.

Oehna

Thiele, Karl-Heinz	01.08.1936	zum 71.
Faßholt, Edeltraud	04.08.1931	zum 76.
Gadegast, Edelgard	06.08.1935	zum 72.
Grunwald, Gustav	06.08.1933	zum 74.
Göritz, Wally	07.08.1929	zum 78.
Hackel, Gertrud	07.08.1931	zum 76.
Pulz, Lydia	07.08.1938	zum 69.
Krüger, Kurt	23.08.1934	zum 73.
Lattka, Paul	24.08.1937	zum 70.
Barz, Kurt	27.08.1926	zum 81.
Sack, Grete	28.08.1931	zum 76.
Mehlis, Herta	30.08.1938	zum 69.
Menzel, Erna	30.08.1919	zum 88.
Lehmann, Ernst	31.08.1935	zum 72.

Rohrbeck

Anders, Erika	03.08.1926	zum 81.
Ruhmke, Karin	03.08.1941	zum 66.
Schenke, Ursula	07.08.1938	zum 69.
Burkhardt, Ursula	18.08.1924	zum 83.
Ruhmke, Werner	23.08.1939	zum 68.

Schönefeld

Gärtner, Werner	25.08.1938	zum 69.
Thiele, Siegfried	29.08.1934	zum 73.

Seehausen

Schröter, Wilhelm	06.08.1939	zum 68.
Schumann, Hildegard	09.08.1927	zum 80.
Wendel, Erhard	10.08.1934	zum 73.
Rülicke, Marianne	16.08.1920	zum 87.
Fraustein, Jonny	19.08.1941	zum 66.
Göttert, Martha	22.08.1913	zum 94.
Lommack, Gisela	25.08.1938	zum 69.
Thiele, Helmut	25.08.1935	zum 72.
Bienert, Ilse	31.08.1927	zum 80.

Wergzahna

Specht, Elsbeth	04.08.1931	zum 76.
-----------------	------------	---------

Wölmsdorf

Henze, Helga	28.08.1940	zum 67.
--------------	------------	---------

Zellendorf

Jäger, Elfriede	14.08.1937	zum 70.
Czerny, Friedrich	17.08.1937	zum 70.
Schubert, Otto	24.08.1933	zum 74.

**Das nächste Amtsblatt erscheint am 07.09.2007
Anzeigenschluss ist der 28.08.2007, 12.00 Uhr.**

Impressum:

Das Amtsblatt erscheint monatlich am 1. Freitag. Es wird kostenlos an alle Haushalte verteilt, bzw. ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf oder der Werbeagentur März zu den unten aufgeführten Bedingungen während der Geschäftszeiten erhältlich.

Herausgeber: Gemeinde Niedergörsdorf, e-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil im Sinne des Presserechts und unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Neutralität:
Bürgermeister der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 03 37 41/6 97-0

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Andrea Schütze/Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Verlag: WERBEAGENTUR & VERLAG März
Charlottenfelder Straße 1, 14913 Wahlsdorf, Telefon: 03 37 45/5 04 07, Fax: 5 08 12
www.werbeagentur-maerz.de, e-Mail info@werbeagentur-maerz.de

Druckerei: Druckerei Ruhland, Tel.: 035752/ 15858, Berliner Straße 19, 01945 Ruhland

Verantwortlicher Redakteur für den Anzeigenteil:
Thomas März, Werbeagentur & Verlag März, Telefon: 03 37 45/5 04 07

Redaktionsschluss: Dienstag, eine Woche vor Erscheinen
Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt, nicht zumutbare bzw. nicht mögliche Zustellung (z.B. kein Briefkasten) oder anderer schädigender Ereignisse kann kein Ersatz gefordert werden, ebenso für nicht erschienene Anzeigenveröffentlichungen und -platzierungen. Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.